

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/13618 –**

Stiftungen des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Einer der Prüfungsmaßstäbe des Bundesrechnungshofes ist die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemäßheit des Verwaltungshandelns, gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes (PO BRH). Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit, wird untersucht, ob das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Ziel und den dafür erforderlichen bzw. eingesetzten Mitteln angestrebt und erreicht wurde. Sie baut regelmäßig auf der in § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) normierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Verwaltung auf. Im Vordergrund steht dabei u. a., ob diese Untersuchung vollständig und angemessen ist sowie die Annahmen plausibel und die Berechnungen korrekt sind, gemäß § 4 Absatz 3 PO BRH.

Nach Ansicht der Fragesteller gelten die in § 7 BHO normierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie der Kosten- und Leistungsrechnung auch für Stiftungen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist. Die Bundesregierung führt offensichtlich keine Übersicht über die Stiftungsbeteiligungen der Bundesrepublik Deutschland, wie nach Ansicht der Fragesteller der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10227 zu entnehmen ist.

Da sich Stiftungstypen unterscheiden nach Finanzierungs- und Rechtsform werden die Fragen entsprechend präzisiert. Um mit Steuergeldern verantwortlich umzugehen, werden auch Fragen nach der Wirtschaftlichkeit, die Landesrechnungshöfe und Bundesrechnungshof aufgeworfen haben, gestellt. Stiftungen, die von staatlicher Hand gegründet sind oder an denen sich der Staat beteiligt, müssen aus Sicht der Fragesteller kritisch unter den Gesichtspunkten ihrer demokratischen Legitimation (Gründung durch Steuerzahlergeld, aber rechtliche Autonomie mit Besetzung von Vorstandsposten mit Parteipolitikern), Charakter von Nebenhaushalten und der intergenerativen Gerechtigkeit betrachtet werden. Dabei ist aus Sicht der Fragesteller zu vermeiden, dass durch eine Zersplitterung in Nebenhaushalte die Kontroll- und Koordinationsfunktion des Bundeshaushaltes beeinträchtigt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Bereich der Stiftungen gibt es keine spezielle zusammengefasste und jährlich fortgeschriebene Übersicht des Bundes. Alle die Stiftungen betreffenden haushaltsrelevanten Finanzvorgänge werden vielmehr im üblichen Verfahren dezentral bei den einzelnen Ressorts haushalterisch veranschlagt und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Einige der Fragestellungen dieser Kleinen Anfrage spielen in der Verwaltungspraxis der Ressorts keine Rolle, sie sind daher nicht ohne weiteres abrufbar und können nur nach langwierigen, zeitaufwendigen Recherchen beantwortet werden.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage machte eine Abfrage bei allen obersten Bundesbehörden und Verfassungsorganen erforderlich. Die Antwortbeiträge sind nachfolgend zusammengefasst und wurden im Rahmen der Möglichkeiten bei der zur Verfügung stehenden Zeit auf Schlüssigkeit überprüft.

Bei der Beantwortung der Fragen 5, 10 und 11 wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „sogenannte Verwaltungslösung“ die bei der Entscheidung zur Einrichtung einer Stiftung vorangeschaltete Prüfung nach der geeigneten Umsetzungsform für die mit der Schaffung der Einrichtung verbundenen Aufgaben gemeint ist (so stellt Frage 11 die „Stiftungslösung“ der „Verwaltungslösung“ gegenüber) und nicht die im Bereich der Stiftungen auch vorkommende gemeinsame Verwaltung mehrerer Stiftungen unter einheitlicher Verwaltung.

Die Beantwortung der Fragen 7, 11 und 12 wurde auf den Zeitraum 2016 bis 2018 beschränkt, da eine Ermittlung der Angaben aus früheren Jahren in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

1. Wie hoch ist die Anzahl der Stiftungen mit Bundesbeteiligung
 - a) als Mitstifter,
 - b) mit Kapitalstock,
 - c) mit institutioneller Förderung
 (bitte nach folgenden Kategorien aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Abfrage konnten 104 öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stiftungen im Sinne der Kategorien a bis c identifiziert werden, an denen der Bund finanziell beteiligt ist.

Ressort	Stiftung
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM)
	Stichting Duits-Nederlandse Windtunnels/Stiftung Deutsch-Niederländische Windkanäle (DNW)
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	Bundesstiftung Bauakademie
	Bundesstiftung Baukultur
	Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“
	Stiftung Datenschutz
	Stiftung „European Centre for Minority Issues“ (ECMI)
	Stiftung Forschung im Wohnungs- und Siedlungswesen
	Stiftung „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)“

Ressort	Stiftung
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung
	Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
	Deutsches Institut für Ernährungsforschung
	Deutsches Krebsforschungszentrum
	Deutsch-Polnische Wissenschaftsstiftung
	Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin
	Deutsches Schifffahrtsmuseum – Leibniz-Institut für deutsche Schifffahrtsgeschichte
	Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)
	Stiftung CAESAR
	Stiftungsfonds Martin-Buber-Gesellschaft
	Germanisches Nationalmuseum
	German-Israeli Foundation (GIF)
	Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)
	Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ
	Institut für Deutsche Sprache
	Institut für Zeitgeschichte
	Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP)
	Leibniz-Institut für Europäische Geschichte
	Leibniz-Institut für Medienforschung – Hans-Bredow-Institut (HBI)
	Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS)
	Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien – IWT
	Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, Frankfurt
	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
	Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN)
	Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)
	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)
	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK)
	Leibniz-Institut für Sonnenphysik (KIS)
	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
	Max-Weber-Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland
	Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin
	Römisch-Germanisches Zentralmuseum – Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie
	Technische Informationsbibliothek (TIB)
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn
	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)
	Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Afghan Credit Guarantee Foundation (ACGF)

Ressort	Stiftung
Die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	Annette von Droste zu Hülshoff Stiftung (ADHS)
	Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
	Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung
	Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
	DEFA-Stiftung
	Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
	Donauschwäbisches Zentralmuseum
	Franckesche Stiftungen
	Klassik Stiftung Weimar (KSW)
	Kulturstiftung des Bundes
	Kulturstiftung Westpreußen
	Kurt-Wolff-Stiftung
	Ostpreußische Kulturstiftung
	Otto von Bismarck Stiftung
	Richard-Wagner-Stiftung
	Stiftung Pommersches Landesmuseum
	Stiftung Kunstforum Ostdeutsche Galerie
	Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz
	Stiftung-Bach-Archiv
	Stiftung Genshagen
	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
	Stiftung Topographie des Terrors
	Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten
	Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora
	Stiftung Sächsische Gedenkstätten
	Stiftung Bayerische KZ-Gedenkstätten
	Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten
	Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
	Stiftung Deutsches Historisches Museum
	Stiftung Jüdisches Museum Berlin
	Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
	Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
	Stiftung Hambacher Schloss
	Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek
	Stiftung Kleist Museum (SKM)
	Stiftung Luthergedenkstätten
	Stiftung Bauhaus Dessau
	Stiftung Deutsches Meeresmuseum
	Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“
	Stiftung Stadtgedächtnis Köln
	Stiftung Deutsche Kinemathek
	Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss	
Stiftung Gedenkstätte Hohenschönhausen	
Auswärtiges Amt	Alexander von Humboldt-Stiftung
	Stiftung Deutsch-Israelisches Zukunftsforum
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld
	Deutsche Stiftung Verbraucherschutz
	Stiftung Forum Recht
	Stiftung Warentest

Ressort	Stiftung
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
	Conterganstiftung für behinderte Menschen
Bundesministerium für Gesundheit	Cochrane Deutschland Stiftung (CDS)
	Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Stiftung)
Bundesministerium der Finanzen	Erinnerung, Verantwortung und Zukunft
	Stiftung „Geld und Währung“

Die Stiftungen teilen sich wie folgt auf:

Kategorie a	Kategorie b	Kategorie c
27	25	76

Aufgrund ihrer Struktur mussten einzelne Stiftungen mehr als einer Kategorie zugerechnet werden.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Forderung nach einer Führung einer Bestandsliste für Stiftungen nachzukommen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium der Finanzen hat begonnen, eine Übersicht über die Stiftungen im Bundesbereich zu erstellen. Die Aufgabe, eine solche Übersicht zu erstellen, erweist sich aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten einer Stiftung, der verschiedenen Aufgaben des Bundes in diesem Zusammenhang sowie der langen Historie einzelner Stiftungen als sehr komplex.

In einem ersten Schritt ist im Juni 2019 eine Abfrage auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes bei den Bundesressorts durchgeführt worden, deren Auswertung noch nicht abgeschlossen ist. Die in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen weichen von den durch das Bundesministerium der Finanzen in dieser ersten Abfrage erhobenen Daten ab. Die Zusammenstellung der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage benötigten Datenreihen erfordert die Auswertung von verschiedensten Unterlagen, wie bspw. Geschäftsberichten und zeitlich zum Teil zurückliegendem Archivgut etc. und war in der zur Verfügung stehenden Zeit nur bedingt möglich. Ebenso wenig konnte eine vertiefte Schlüssigkeitsprüfung zu den momentan verfügbaren Daten vorgenommen werden.

Es ist beabsichtigt, wesentliche Informationen zu den Stiftungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu beschaffen und in die Übersicht aufzunehmen.

3. Bei wie vielen Stiftungen mit Bundesbeteiligung wurde vor Gründung eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 7 BHO/LHO vorgenommen, und wo wurden diese Ergebnisse dokumentiert?

Wenn nein, warum nicht?

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die 104 Stiftungen nicht auf das Vorliegen der Prüfung nach § 7 BHO/LHO überprüft werden, da hierfür die Auswertung umfangreicher, z. T. zeitlich weit zurückliegender Unterlagen erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Beantwortung der Frage davon abhängig, ob zum Zeitpunkt Errichtung der Stiftung die Vorschrift des § 7 BHO/LHO bereits in Kraft war und im jeweiligen Fall auch einschlägig war.

4. In wie vielen Stiftungen mit Bundesbeteiligung ist in der Satzung verankert worden, dass der Kapitalerhaltungsgrundsatz gemäß § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingehalten werden soll (bitte nach den Kategorien a) Nominalwerterhaltungsprinzip und b) Realwerterhaltungsprinzip aufschlüsseln)?

Insgesamt beinhalten die Satzungen von 32 Stiftungen Regelungen zum Wertehalt.

Kategorie a	Kategorie b	ohne Festlegung des Werterhaltungsprinzips
18	5	9

Zudem sind einzelne Stiftungen verpflichtet, ihr Stiftungsvermögen grundsätzlich zu erhalten. Sie können jedoch auf dieses zurückgreifen, wenn andere Stiftungsmittel verbraucht sind (z. B. HIV-Stiftung).

Daneben bestehen reine Verbrauchsstiftungen (z. B. Cochrane Deutschland Stiftung) sowie Stiftungen, die nicht mit einem Grundstockvermögen ausgestattet wurde, sondern jährliche Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt erhalten. Auf Stiftungen, die nach ausländischem Recht gegründet wurden (Stiftung Deutsch-Niederländische Windkanäle und German-Israel Foundation), findet § 80 Absatz 2 BGB keine Anwendung.

5. In wie vielen Fällen ist die sogenannte Verwaltungslösung als Organisationsform für Stiftungen mit Bundesbeteiligung in Betracht gezogen worden?

In den Fällen, in denen dies nicht geschah, warum hat der Bund sich für eine andere Organisationsform entschieden, und wo sind diese Entscheidungen dokumentiert?

Aufgrund der für die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Sichtung von Unterlagen zur Stiftungsgründung konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit keine belastbare Datengrundrundlage zur Ermittlung der Anzahl der Fälle, in denen die Verwaltungslösung geprüft, im Ergebnis aber wieder verworfen wurde, ermittelt werden. In einzelnen Fällen lassen sich die Gründe nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund des Zeitablaufs seit Gründung der Stiftung nicht mehr nachvollziehen (z. B. Stiftung Forschung im Wohn- und Siedlungswesen, gegründet 1931).

Eine entsprechende Prüfung wurde nach derzeitigem Kenntnisstand bei solchen Stiftungen nicht durchgeführt, deren Gründungsanlass die Schaffung einer unabhängigen Institution war (z. B. European Centre for Minority Issues, Alexander von Humboldt-Stiftung) oder aus anderen Gründen Einrichtungen außerhalb der staatlichen Struktur geschaffen werden sollten. Hierzu zählt beispielsweise die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, die gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages modellhafte Umweltschutzprojekte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen außerhalb staatlicher Programme fördert.

Eine Prüfung unterblieb zudem in den Fällen, in denen offensichtlich keine Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (z. B. Institut für Mittelstandsforschung).

In den Fällen, in denen eine entsprechende Betrachtung erfolgte (z. B. Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“) finden sich die Begründungen in den Be-

gründungen der Stiftungsgesetze sowie in Gutachten, die vor Errichtung der Stiftung erstellt wurden.

6. In wie vielen Fällen wurde die Bundesregierung durch Nachprüfungen des Bundesrechnungshofes oder anderer Institutionen aufgefordert, wegen mangelnder Zustiftungen die Stiftung aufzulösen?

Wenn der Forderung nicht nachgekommen wurde, warum nicht?

Keine.

7. Wie hoch waren die Renditen, die bei Bundesstiftungen erwirtschaftet wurden, und mit welchen Finanzierungsinstrumenten wurde dies erreicht (bitte nach Namen der Stiftung, Rendite in Prozent vom Stiftungsvermögen und Verwendung des Finanzierungsinstruments aufschlüsseln)?

Aufgrund der aus zeitlichen Gründen nur eingeschränkten Auswertung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen umfangreichen Unterlagen, ist eine Einzelaufstellung nicht möglich. Nach derzeit vorliegenden ersten Kenntnissen lag die jährliche Rendite der Stiftungsvermögen im Jahr 2016 zwischen 0,7 Prozent und 4,81 Prozent, im Jahr 2017 zwischen rund 0,5 Prozent und 5,56 Prozent und im Jahr 2018 zwischen -3,25 Prozent und 4,25 Prozent.

Aus den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich zudem, dass die Stiftungen in verzinslichen Werten, Wertpapieren und Immobilien anlegen. Die Anlage erfolgt dabei regelmäßig in diversifizierten Portfolios.

8. Wie hoch waren der Prozentsatz und die absolute Höhe der eingeworbenen Drittmittel von Stiftungen mit Bundesbeteiligung in den Jahren 2015 bis 2018 (bitte nach Namen der betroffenen Stiftung und Anteil am Gesamtaufkommen des Vermögens der Stiftung aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass es sich bei eingeworbenen Drittmitteln im Sinne der Fragestellung um solche Mittel handelt, die in Abgrenzung zu Frage 7 nicht aus dem Stiftungsvermögen in Form einer Rendite erwirtschaftet werden oder auf sonstige Weise mittels Stiftungsvermögen erzielt werden (z. B. durch Eintrittsgelder) und nicht aus öffentlichen Kassen aufgrund des Zuwendungsrechts an die Stiftungen ausgezahlt werden. Die Antwort entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand.

Stiftung	Jahr	Absolut in Tsd. Euro	in Prozent vom Stiftungsvermögen
Institut für Mittelstandsforschung	2016	408	Kein Stiftungsvermögen
	2017	402	
	2018	288	
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	2016	–	0,0
	2017	–	0,0
	2018	–	0,0
Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“	2016	–	0,0
	2017	–	0,0
	2018	–	0,0

Stiftung	Jahr	Absolut in Tsd. Euro	in Prozent vom Stif- tungsver- mögen
Stiftung CEASAR	2016	2.325	0,59
	2017	2.369	0,61
	2018	2.192	0,56
Deutsche Stiftung Friedensforschung	2016	23	0,09
	2017	5	0,02
	2018	20	0,07
Stiftung Pommersches Landesmuseum	2016	20	1,19
	2017	17	1,02
	2018	10	0,57
Stiftung Kunstforum Ostdeutsche Galerie	2016	23	1,61
	2017	27	1,85
	2018	55	3,54
Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz	2016	9	0,71
	2017	4	0,29
	2018	3	0,22
Donauschwäbisches Zentralmuseum	2016	49	5,08
	2017	11	1,11
	2018	7	0,72
Ostpreußische Kulturstiftung	2016	24	2,01
	2017	9	0,78
	2018	71	5,43
Kulturstiftung Westpreußen	2016	0	0,0
	2017	3	0,37
	2018	3	0,37
Stiftung-Bach-Archiv	2016	2.779	67,4
	2017	1.617	56,6
	2018	1.744	59,7
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	2016	26	0,11
	2017	11	0,04
	2018	7	0,02
Stiftung Deutsches Historisches Museum	2016	107	0,2
	2017	12	0,02
	2018	72	0,13
Stiftung Jüdisches Museum Berlin	2016	880	4,85
	2017	1.179	5,92
	2018	940	4,96
Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus	2016	1	0,06
	2017	118	5,33
	2018	1	0,06
Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	2016	32	1,9
	2017	6	0,27
	2018	2	0,09
Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung	2016	–	–
	2017	–	–
	2018	48	2,29
Otto-von-Bismarck-Stiftung	2016	41	3,97
	2017	24	2,28
	2018	20	1,69

Stiftung	Jahr	Absolut in Tsd. Euro	in Prozent vom Stiftungsvermögen
Stiftung Rechtspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte	2016	6	0,53
	2017	6	0,67
	2018	6	0,54
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	2016	2	0,17
	2017	0	0,0
	2018	0	0,0
Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek	2016	2	0,2
	2017	–	–
	2018	6	0,55
Stiftung Luthergedenkstätten	2016	3	0,07
	2017	51	1,19
	2018	70	1,72
Stiftung Bauhaus Dessau	2016	2.262	25
	2017	2.424	22
	2018	4.465	23
Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“	2016	22	0,3
	2017	38	0,5
	2018	204	3,2
Stiftung Deutsche Kinemathek	2016	945	10,02
	2017	1.394	14,75
	2018	972	10,32
DEFA-Stiftung	2016	664	4,74
	2017	551	3,56
	2018	764	5,13
Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	2016	2.136	3,89
	2017	5.062	8,38
	2018	1.253	2,18
Deutsch-Israelisches Zukunftsforum	2016	0	0,0
	2017	86	0,34
	2018	170	0,68
Alexander-von-Humboldt-Stiftung	2016	3.921	14,72
	2017	7.645	28,35
	2018	4.752	18,03
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	2016	400	7,08
	2017	20	0,32
	2018	–	–
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	2016	367	0,08
	2017	121	0,02
	2018	3.599	0,68
Bundesstiftung Mutter und Kind –Schutz des ungeborenen Lebens	2016	1	0,0
	2017	1	0,0
	2018	2	0,0
Conterganstiftung für behinderte Menschen	2016	12	0,0
	2017	36	0,0
	2018	24	0,0
Afghan Credit Guarantee Foundation	2016	0	0,0
	2017	5.099	158
	2018	2.292	73

9. In wie vielen Satzungen von Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Bundesbeteiligung ist das Prüfungsrecht des Rechnungshofes verankert worden?

In 23 Satzungen von Stiftungen bürgerlichen Rechts ist das Prüfungsrecht verankert.

10. In wie vielen Fällen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist eine sogenannte Verwaltungslösung in Betracht gezogen worden?

In den Fällen, in denen keine Verwaltungslösung in Betracht gezogen wurde, wie wurden die Vergleichsrechnungen der Kapitalwertmethode durchgeführt, und wo wurden diese dokumentiert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. In den Fällen, in denen die Stiftungslösung gegenüber der Verwaltungslösung der Vorzug gegeben wurde: Wie hoch sind die absoluten Beträge, der eingeworbenen Drittmittel, die der Stiftung zugutegekommen sind?

In wie vielen Fällen lag der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der jeweiligen Stiftung zwischen 15 Prozent und 50 Prozent des Stiftungsvermögens?

Auf die Bemerkungen zu Frage 5 sowie auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Wie viele vom Bund geförderte Vereine tragen den Namen „Stiftung“, obwohl sie gar keine Stiftung nach Stiftungsrecht sind?

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass hier alle Vereine gemeint sind, die die Bezeichnung „Stiftung“ als Namensbestandteil im Vereinsnamen führen. Unter Zugrundelegung der Kategorisierung in Frage 1 wird die Beantwortung auf die vom Bund unmittelbar institutionell geförderten Vereine beschränkt.

Die Ermittlung konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nur eingeschränkt erfolgen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand trägt lediglich ein Verein die Bezeichnung Stiftung ohne eine Stiftung im rechtlichen Sinne zu sein.

13. Wie verteilen sich die Bundesstiftungen, aufgeschlüsselt nach Rechtsform?

Privatrechtlich	Öffentlich-rechtlich	Sonstige Form (z. B. nach ausländischem Recht)
66	36	2

